

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage
im Gemeindeteil Großhöbing
vom 20. Dezember 2005

Die Stadt Greding erlässt aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Großhöbing:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Greding erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Großhöbing einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (über große Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung er rechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	
a) pro qm Grundstücksfläche	1,05 Euro
b) pro qm Geschossfläche	2,50 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Greiding erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Benutzungsgebühren.

§ 10 Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Einleitungsgebühr.

(2) Die Grundgebühr pro Anwesen beträgt monatlich

4,- Euro

(3) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr pro Kubikmeter Abwasser beträgt 0,75 Euro

(4) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für eine Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 cbm im Jahr als nachgewiesen.

Als Großvieheinheit gelten:

Pferde, Rinder = 1 Großvieheinheit

Schweine, außer Ferkel: 6 Stück = 1 Großvieheinheit

Maßgebend ist die zum 31. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehzahl, welche durch eine gesonderte Viehzählung ermittelt wird.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Vom Abzug nach Absatz 4 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
4. Wassermengen für die Bewässerung von Gartenflächen und für die Viehhaltung, soweit sich dadurch der Restverbrauch auf weniger als 30 cbm hauswirtschaftlich genutztes Wasser für jede auf dem Grundstück wohnende Person im Jahr verringern würde.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 30. April, 30. Juli und 30. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder sind erhebliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu erwarten, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 1976 mit ihren seither ergangenen Änderungen außer Kraft.

Greding, den 20. Dezember 2005



Stadt Greding

Lerzer
Erster Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Großhöbing (BGS-EWS)
(1. Änderungssatzung)**

vom 17. 07. 2014

Die Stadt Greding erlässt aufgrund der Art.5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Großhöbing:

§ 1

§ 6 erhält eine neue Fassung:

„ Der Beitrag beträgt	
a) pro m ² Grundstücksfläche	1,31 €
b) pro m ² Geschoßfläche	15,18 €

§ 2


§ 10 Abs. 3, Satz 2 erhält eine neue Fassung:

„Die Gebühr pro Kubikmeter Abwasser beträgt 2,17 €.“

§ 3

§ 1 dieser Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 2 dieser Satzung tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

Greding, den 07.August 2014


Oswald Brigl
2. Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Großhöbing

vom 14. Dezember 2017

Die Stadt Greding erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Großhöbing vom 20. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2017:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert.

§ 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,95 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Greding, den 15. Dezember 2017



Stadt Greding


Manfred Preischl
Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Großhöbing

vom 01. Oktober 2019

Die Stadt Greding erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Großhöbing vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2017:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert.

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschuldner sind, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr im Sinne dieser Satzung ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 07. Oktober 2019 in Kraft.

Greding, den 01. Oktober 2019



Stadt Greding

Manfred Preischl
Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Großhöbing

vom 22. November 2021

Die Stadt Greding erlässt aufgrund der Art. 4, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Großhöbing vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01. Oktober 2019:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

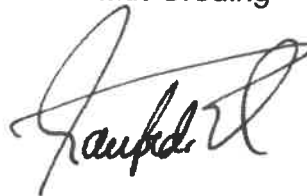
Die Gebühr beträgt 4,75 Euro pro Kubikmeter Abwasser

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Greding, den 22. November 2021

Stadt Greding



Manfred Preischl
Erster Bürgermeister

